

A m t s b l a t t

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 110 Bebauungsplan 266 - Am Römerberg -
- 111 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz -
Valentina Brak
- 112 Öffentl. Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz -
Valentina Brak
- 113 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- 114 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 115 Widmung von Erschließungsanlagen Bebauungsplangebiete Nr.
161 - Hamicher Weg - und Nr. 29 - Schwarzer Weg -

Hinweisbekanntmachungen

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 24
29.12.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-
ter, Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

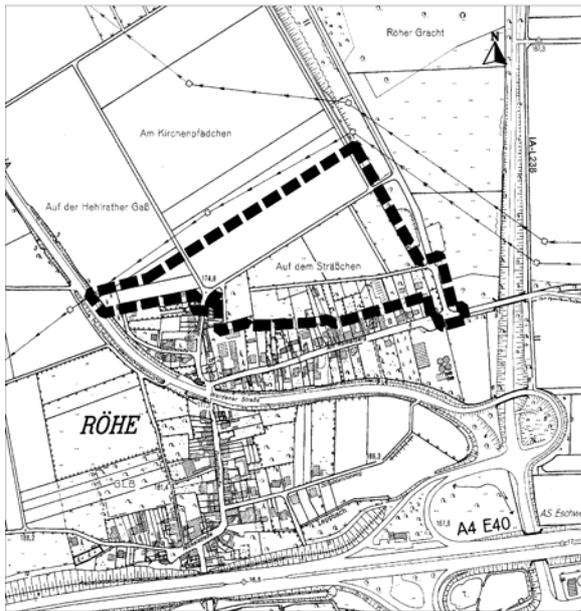
110

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 14.12.2006

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 den Bebauungsplan 266 – Römerberg - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röhe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 266 – Römerberg - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 266 – Römerberg - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 266 – Römerberg - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2006

In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

111

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Frau Valentina Brak, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / **UVK / I / 12185/B**, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 08.12.2006

Bertram
Bürgermeister

112

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Frau Valentina Brak, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / **UVK / I / 12185/A**, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 334, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 08.12.2006

Bertram
Bürgermeister

113

Bekanntmachung

**4. Nachtragssatzung
vom 18.12.2006**

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) - vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV. NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen.

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich einheitlich **2,08 €** je m Grundstücksseite (Abs. 1 - 3)

- a) für Fußgängerzonen,
- b) für Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen,
und
- c) für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.

§ 2

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 18.12.2006

Bertram
Bürgermeister

114**Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Eschweiler**

vom 19.12.2006

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, in der zurzeit gültigen Fassung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung (Kr-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfVO) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S.1938 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG)

vom 24. März 2005 (BGBl. I, S. 762 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen;
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist;
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind:
 - Verwertung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe /Papier /Karton handelt.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Diese Abfälle sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung, den so genannten Restmüll;
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle;
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen aus Pappe/ Papier/Karton handelt;
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des ElektroG.;

6. Einrichten einer Sammelstelle / Übergabestelle für Elektro- und Elektronikschrott auf dem Gelände der Zentraldeponie Alsdorf-Warden;
7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen;
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstückbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des ElektroG sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altglas-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Dualen System Deutschland AG.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG): Gebrauchte Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen, soweit diese über ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung eingesammelt werden.
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,

insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). In dem als Anlage 1 beigefügten Positivkatalog sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die von den jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen grundsätzlich angenommen werden können. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden an den im Auftrag des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Neben den schadstoffhaltigen Abfällen können auch Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG mit einer max. Kantenlänge von 30 cm sowie Gasentladungslampen am Schadstoffmobil angenommen werden.

- (3) Die schadstoffhaltigen Abfälle und Klein elektrogeräte dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks - oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen

nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV. NRW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NRW, S. 670), - SGV.NRW 74-.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt bzw. dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine (teilweise) Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht für Bioabfälle insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen

eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2.Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im ZEW zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern diese Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standort auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Blaue Abfallbehälter für Altpapier mit der Gefäßgröße von 240 l und 1,1 cbm.
 - b) Gelbe Abfallbehälter und/oder gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen von 240 l und 1,1 cbm.
 - c) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.
 - d) Grüne Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 120 l und 240 l.

- e) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen von 60 l, 120 l, 240 l und 1,1cbm.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können zusätzlich von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den grauen Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind.
- (4) Ergänzend zur Biotonne können für Grün- und Bioabfälle auch von der Stadt zugelassene Papiersäcke genutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Tag der Biotonnenabfuhr bereitgestellt werden.
- (5) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll und die grünen Abfallbehälter für Bioabfälle werden mit einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Plakette versehen, die vom Anschlussnehmer deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Grundsätzlich wird je Grundstück mindestens ein Abfallbehälter für Restmüll gemäß § 10 (2) zur Verfügung gestellt.
- (2) Jedem Grundstück für private Haushaltungen muss ein über die Abfallbehälter zur Verfügung gestelltes Abfallvolumen zugeteilt sein, welches ausreicht, den regelmäßig anfallenden Restmüll aufzunehmen. Unter den v.g. Voraussetzungen kann jeder Grundstückseigentümer das/die benötigte/n Abfallgefäß/e im Rahmen einer Eigeneinschätzung bei der Stadt beantragen.
 - Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Biomüll) nicht ausreichen, so haben die Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.
 - Bei einem beantragten Müllvolumen, welches einem oder mehreren zugelassenen Abfallbehälter(n) entspricht, wird/werden jeweils nur das/die Müllvolumen entsprechende/n Müllgefäß/e zugeteilt.
 - Die Zuteilung der Abfallbehälter auf einem Grundstück, getrennt nach Mietparteien oder

Haushaltungen, findet nicht statt. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag des Grundstückseigentümers eine Ausnahmeregelung treffen.

- (3) Jedem industriell/gewerblich genutzten Grundstück muss ein über die grauen Abfallbehälter zur Verfügung gestelltes Abfallvolumen zugeteilt sein, welches ausreicht, den regelmäßig anfallenden Abfall zur Beseitigung aufzunehmen. Dabei orientiert sich das notwendig vorzuhaltende Mindestabfallvolumen im Hinblick auf die Pflichtrestmülltonne(n) nach § 7 Satz 4 der Gewebeabfall-Verordnung in erster Linie an die Anzahl der Mitarbeiter und an die Art des Gewerbes. Unter den v.g. Voraussetzungen kann jeder Anschlusspflichtige das/die benötigte/n Abfallgefäß/e im Rahmen einer Eigenschätzung bei der Stadt beantragen.

- Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, kann die Stadt zur Bestimmung des notwendigen Mindest-Restmüllvolumens auf eigene Ermittlungen/Erkenntnisse zurückgreifen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung das erforderliche Behältervolumen gem. nachfolgender Regelung zuteilen:

Unternehmen/ Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Liter pro Woche
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnl. Einrichtungen	je Platz	7,5 l
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Ver- sicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	7,5 l
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kind	7,5 l
d) Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	30 l
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirt- schaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	15 l
f) Beherbergungsbe- triebe	je 4 Betten	7,5 l
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	15 l

- h) sonstige Einzel- und Großhandel je Beschäftigten 3,5 l
- i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe je Beschäftigten 3,5 l

- Macht der Anschlusspflichtige glaubhaft, dass das nach vorstehender Berechnung ermittelte Gefäßvolumen das notwendige Gefäßvolumen überschreitet, kann abweichend ein geringeres Volumen festgesetzt werden.

- Beschäftigte im Sinne dieser Regelung sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 1/2 bei der Ermittlung des Mindestrestmüllvolumens berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 1/4 berücksichtigt.

- (4) Für Grundstücke, die sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich/industriell genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke), gelten die jeweils unter (2) und (3) genannten Regelungen, wobei eine gemeinschaftliche Nutzung der zugeteilten Restmüllbehälter möglich ist.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu leerenden Abfallbehältnisse und sperrigen Abfälle, Altpapier, Ast- und Strauchschnitt sowie die städt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle sind am Tage der Abfuhr von den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzern in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen und Gehwegen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Kann das Sammelfahrzeug (z.B. wegen des Straßenzuschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten) nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Die Stadt kann einen Standplatz bestimmen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (2) Alle Abfallbehälter sind grundsätzlich auf den angeschlossenen Grundstücken so aufzustellen, dass durch sie keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht.

- (3) Die Stadt kann Standplätze und Transportwege der Abfallbehälter auf den angeschlossenen Grundstücken bestimmen.
- (4) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse oder bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Abschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter für Rest- und Biomüll werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen, Geräte nach dem ElektroG sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 - 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 - 2. Altpapier ist
 - a) in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen und/oder
 - b) gebündelt zur Abholung bereitzustellen.
 - 3. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne freiwillig

genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle in den grauen Abfallbehälter für Restmüll oder in die städt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle einzufüllen.

- 4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack oder den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack oder gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- 5. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG dürfen nicht über die Restmülltonne bzw. andere Abfallbehältnisse entsorgt werden. Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Geräte separat zu halten und über die Stadt nach Anmeldung über die Sperrmüllabfuhr abholen zu lassen. Alternativ können Elektro- und Elektronikgeräte auch selbst zu der Sammelstelle auf der Zentraldeponie Alsdorf-Warden angeliefert werden. Für kleine Elektrogeräte (Rasierapparat, Fön, Taschenrechner pp.) mit einer max. Kantenlänge von 30 cm gibt es zusätzlich die Abgabemöglichkeit am Schadstoffmobil.
- 6. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Das Höchstgesamtwicht der Abfallbehälter darf für 60 l/120 l/240 l Abfallbehälter 30/60/120 kg nicht überschreiten. Das Höchstgesamtwicht der Großraumbehälter (1,1 cbm) darf 600 kg nicht überschreiten.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Wieder verwertbare Abfallstoffe bzw. Abfälle dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.
- (11) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentl. Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Straßenabfallkörbe sind nur für so genannte „Unterwegsabfälle“ bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern von sonstigen Abfällen zu benutzen.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag der Grundstückseigentümer eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der benachbarten Grundstücke abweichen und Ausnahmeregelungen treffen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der blaue Abfallbehälter für Altpapier oder das gebündelte Altpapier wird im 4 - Wochen - Rhythmus geleert.
2. Der gelbe Abfallbehälter/gelbe Sack wird im 2 – Wochen - Rhythmus geleert.
3. Der grüne Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2 – Wochen - Rhythmus geleert.

4. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2 – Wochen - Rhythmus geleert.

Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit ab 6.00 Uhr entleert bzw. abgefahren.

Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr durch Feiertage und anderes werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.

§ 16

Bioabfälle und Grünschnitt

- (1) Die Besitzer eines grünen Abfallbehälters (Biotonne) haben Bioabfälle (Küchen- und Gartenabfälle) in die auf Wunsch bereitgestellte Biotonne einzufüllen.
- (2) Grünabfälle (z.B. Ast- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Blattlaub) sind, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 verwertet werden, ebenfalls der Biotonne zuzuführen.
- (3) Ast- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume werden, sofern sie nicht zerkleinert in der Biotonne Platz finden, getrennt zur Verwertung eingesammelt. Der Ast- und Strauchschnitt ist in max. 1,5 m langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Verschnüren der Bündel sind Naturschnüre zu verwenden, kein Draht oder Kunststoffe.
- (4) Ergänzend hierzu können für Bio- und Grünabfälle auch die von der Stadt zugelassenen Papiersäcke genutzt werden.

§ 17

Sperrige Gegenstände/Sperrmüll und Elektrogeräte

- (1) Jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Eschweiler hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen bzw. haushaltsähnliche sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den stadteigenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll) sowie Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG (mit Ausnahme von Gasentladungslampen), außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Grundstück an die städt. Abfallentsorgung angeschlossen ist.
- (2) Die Sperrmüllabfuhr erfolgt auf Antrag (telefonisch oder über Internet), wobei vom Abfallbesitzer Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben sind.

(3) Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen nicht überschreiten.

(4) Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach Abfallarten (z.B. Holz, Metall, Elektro- und Elektronikgeräte und Restsperrmüll) am vereinbarten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr, zur Abholung auf dem Gehweg oder am Straßenrand so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß bereitgestellten Sperrmüll entstehen, haftet der Sperrmüllbesitzer.

(5) Folgende sperrige Abfälle werden getrennt abgefahren:

- Holz (von Möbeln)
- Metallteile (z.B. Fahrräder, Spüle (Metalleinsatz), Bettgestell, Sprungfederrahmen)
- Elektrogeräte im Sinne des ElektroG (ohne Leuchtmittel) (z.B. Kühlschränke, -truhen, Waschmaschinen, Elektroherde, Spülmaschinen, Wäscheschleudern, Wäschetrockner, Mikrowellengeräte, Radio- und Fernsehgeräte, Videorecorder, HiFi- und EDV-Anlagen, Staubsauger, Toaster, Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Fön etc.).
- Restsperrmüll (z.B. Betten, Matratzen, Teppiche (gerollt), Möbel).

Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 50 kg pro Stück), besteht keine Entsorgungspflicht.

Nicht zu sperrigen Abfällen gehören wieder verwertbare Abfälle wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Kartonagen, gebündelt oder ungebündelt, sowie Abfälle, die in zugelassenen Abfallsäcken verpackt werden.

Weiterhin gehören nicht zum Sperrmüll: Haushaltsabfälle, Kleingartenabfälle, Gewerbeabfälle sowie Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten an Bauwerken angefallen sind, wie Steine, Dachziegel und -pappen, Rollläden, Toilettentöpfe, Türen, Wannen, Waschbecken, Öltanks, Heizkörper, Fahrzeugwracks und Autorei-

fen sowie Gegenstände, die einer Sonderabfallbehandlung zuzuführen sind.

§ 18 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlich Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. des Dritten über, sobald sie eingesammelt worden sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er:
- nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, 4, 5 und 6 dieser Satzung befüllt;
 - den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - Depotcontainer entgegen § 13 Abs. 9 und 10 dieser Satzung außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt und/oder wieder verwertbare oder sonstige Abfälle neben den Containern abstellt.
 - Straßenabfallkörbe entgegen § 13 Abs. 11 zum Ablagern von Abfällen benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d)) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Eschweiler, den 19.12.2006

Bertram
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN		
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		MVA, KA WÜ
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		MVA
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	KA WA: nur Mist und Stroh	MVA, KA WA
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft		MVA
020199	Abfälle a.n.g.	KA WÜ: Schlamm aus der Gewässerreinigung, Abfisch-, Mäh- und Rechengut	MVA, KA WÜ
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs		
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020299	Abfälle a.n.g.		MVA
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse		
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		MVA
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen		MVA
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		MVA
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020399	Abfälle a.n.g.		MVA
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung		
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020499	Abfälle a.n.g.		MVA
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung		
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020599	Abfälle a.n.g.		MVA
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren		
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen		MVA
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020699	Abfälle a.n.g.		MVA
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)		
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		MVA
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation		MVA, KA WÜ
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung		MVA
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020799	Abfälle a.n.g.		MVA
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE		
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
030101	Rinden und Korkabfälle		MVA, KA WÜ
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derje-		MVA, KA WÜ

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
	nigen, die unter 03 01 04 fallen		
030199	Abfälle a.n.g.		MVA
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		
030301	Rinden- und Holzabfälle		MVA, KA WÜ
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		MVA
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		MVA
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		MVA
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		MVA
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		MVA
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		MVA
030399	Abfälle a.n.g.		MVA
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE		
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie		
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		MVA
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		MVA
040199	Abfälle a.n.g.		MVA
0402	Abfälle aus der Textilindustrie		
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		MVA
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		MVA
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen		MVA
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen		MVA
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		MVA
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		MVA
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		MVA
040299	Abfälle a.n.g.		MVA
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN		
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden		
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen		MVA
0613	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.		
061302	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)		MVA
061303	Industrieruß		MVA
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN		
0701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien		
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA
070110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		MVA
070111	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen		MVA
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern		
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA
070213	Kunststoffabfälle		MVA
070299	Abfälle a.n.g.		MVA
0703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)		
070308	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
070310	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		MVA
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika		
070599	Abfälle a.n.g.		MVA
0706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln		
070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA
070699	Abfälle a.n.g.		MVA
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN		
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken		
080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		MVA
080113	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080114	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		MVA
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen		MVA
080117	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		MVA
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen		MVA
080199	Abfälle a.n.g.		MVA
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)		
080201	Abfälle von Beschichtungspulver		MVA
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben		
080312	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		MVA
080314	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen		MVA
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		MVA
080399	Abfälle a.n.g.		MVA
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)		
080409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		MVA
080411	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		MVA
080499	Abfälle a.n.g.		MVA
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE		
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
090106	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle		MVA
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		MVA
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		MVA
090110	Einwegkameras ohne Batterien		MVA
090199	Abfälle a.n.g.		MVA
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN		

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen		
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		MVA
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN		
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne		MVA
120112	gebrauchte Wachse und Fette		MVA
120114	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		MVA
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		MVA
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÖLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)		
1305	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern		
130501	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		MVA
130502	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern		MVA
130503	Schlämme aus Einlaufschächten		MVA
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		MVA
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSEER 07 UND 08)		
1406	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen		
140605	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten		MVA
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)		
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe		MVA
150102	Verpackungen aus Kunststoff		MVA
150103	Verpackungen aus Holz		MVA, KA WÜ
150104	Verpackungen aus Metall		MVA
150105	Verbundverpackungen		MVA
150106	gemischte Verpackungen		MVA
150109	Verpackungen aus Textilien		MVA
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		MVA
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		MVA
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		MVA
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND		
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		
160103	Altreifen		MVA
160107	Ölfilter		MVA
160119	Kunststoffe		MVA
1610	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung		
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen		MVA
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen		MVA
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)		
1702	Holz, Glas und Kunststoff		
170201	Holz		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
170203	Kunststoff		MVA
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		MVA
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
170301	Kohlenteerhaltige Bitumengemische		MVA
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		MVA
170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		MVA
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		MVA, DH
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		MVA
170605	asbesthaltige Baustoffe		DH
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		MVA
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)		
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		MVA
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		MVA
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		MVA
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		MVA
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		MVA
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden		MVA
180205	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		MVA
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		MVA
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE		
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle		
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		MVA
190307	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		MVA
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen		
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		MVA
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		MVA
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost		MVA
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
190801	Sieb- und Rechenrückstände		MVA
190802	Sandfangrückstände		MVA
190806	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		MVA
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten		MVA
190810	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen		MVA
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		MVA
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		MVA
190902	Schlämme aus der Wasserklärung		MVA
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		MVA
190904	gebrauchte Aktivkohle		MVA
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		MVA
1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen		
191004	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen		MVA
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		MVA
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung		
191101	gebrauchte Filtertone		MVA
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		
191201	Papier und Pappe		MVA
191204	Kunststoff und Gummi		MVA
191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		MVA
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		MVA
191208	Textilien		MVA
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		MVA
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen		MVA
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser		
191301	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		MVA
191303	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN		
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
200101	Papier und Pappe/Karton		MVA
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		MVA, KA WÜ
200110	Bekleidung		MVA
200111	Textilien		MVA
200125	Speiseöle und -fette		MVA
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen		MVA
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen		MVA
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		MVA
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		MVA, KA WÜ
200139	Kunststoffe		MVA
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
200201	kompostierbare Abfälle		MVA, ELC, KA WA, KA WÜ
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		MVA
2003	Andere Siedlungsabfälle		

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
200301	gemischte Siedlungsabfälle	ELC und KA WÜ: nur getrennt gesammelte organische Fraktion	MVA, ELC KA WÜ
200302	Marktabfälle		MVA, KA WÜ
200303	Straßenkehricht		MVA
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		MVA
200307	Sperrmüll		MVA, ELC

115

Bekanntmachung

über die Widmung von Erschließungsanlagen im Bereich der Bebauungsplangebiete Nr. 161 – Hamicher Weg- und Nr. 29 –Schwarzer Weg- für den öffentlichen Verkehr.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan

a) Nr. 161 –Hamicher Weg- sind die Grundstücke, die den Erschließungsanlagen:

„Hamicher Weg“ –von Quellstraße bis Am Hastenrather Fließ-, Gemarkung Eschweiler, Flur 81 Nr. 679 tlw. und 68,

„Im Wiesenhang“, Gemarkung Eschweiler, Flur 81 Nr. 656 tlw. und

„Wiesenkoppe“, Gemarkung Eschweiler, Flur 81 Nr. 655

dienen, sowie

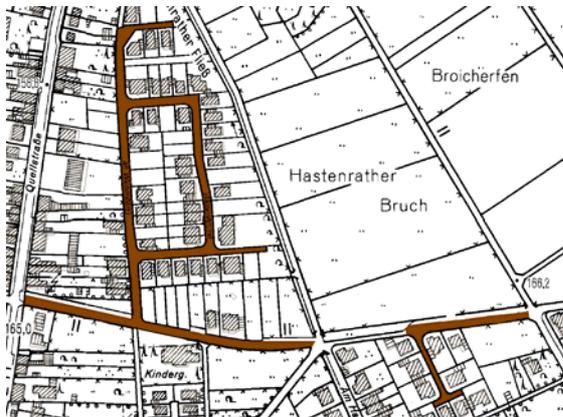
b) Nr. 29, 2.Änderung –Schwarzer Weg- die Grundstücke die der Erschließungsanlage:

„Hamicher Weg“ –von Schwarzer Weg bis zum südlich abzweigenden Stichweg-, Gemarkung Eschweiler, Flur 81 Nr. 58 tlw. und 59 tlw. und südlich abzweigender Stichweg, Gemarkung Eschweiler, Flur 81 Nr. 450

dienen, als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt worden.

Die Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung werden die vorgenannten Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung werden diese Erschließungsanlagen als Gemeindestraßen eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltungsabteilung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 310, erklärt werden.

Eschweiler, 19.12.2006

Bertram
Bürgermeister